

und nach einheitlichen Prinzipien durchgeführt, wobei die Analyse mindestens nach zwei dieser grundlegend verschiedenen Methoden zu erfolgen hat (Art. 141 Abs. 2 VZV).

2. Die Kritik an der Messpraxis sowie an den unterschiedlichen Fehlerabzügen in verschiedenen Kantonen ist nicht gerechtfertigt. Die bisherigen Kontrollversuche haben gezeigt, dass insbesondere die kritisierten Institute sehr gute Resultate abliefern, so dass an ihrer Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist.

3. Da die Kritik an der Messpraxis unbegründet ist, ist auch die Behauptung, wonach in der Schweiz jährlich rund 300 Personen zu Unrecht wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit Gefängnis bestraft werden, unhaltbar.

Eine absolute Messsicherheit gibt es nicht. Die bei der Blutalkoholbestimmung unvermeidbar auftretenden Ungenauigkeiten werden von allen Instituten durch sogenannte Fehlerabzüge berücksichtigt. Der vom Eidgenössischen Amt für Messwesen (EAM) geführte Ringversuch hat ergeben, dass insbesondere bei den kritisierten Instituten die Fehlerabzüge nicht zu klein sind. Im übrigen unterliegen die Analysebefunde der Interpretation durch Gerichtsmediziner und Richter bzw. Entzugsbehörde.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die schon jetzt wahrgenommene Kontrolle noch ausgebaut werden soll, insbesondere durch vermehrte Ringversuche.

5. Der Bundesrat ist bereit, soweit es sich als zweckmässig erweist, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse von Ringversuchen zu informieren. Der Ringversuch 1983 hat ergeben, dass die in den vorangehenden Fragen erwähnte Kritik nicht zutrifft.

6. Die Umteilung des Eidgenössischen Amtes für Messwesen vom EFD ins EJPD hat auf den 1. Januar 1984 stattgefunden. Dies erweist sich auch unter dem Gesichtspunkt der Mitarbeit des EAM an der Kontrolle der Blutanalyseinstitute als zweckmässig, weil nach den geltenden Vorschriften das EJPD bzw. das Bundesamt für Polizeiwesen für die Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der Angetrunkenheit im Strassenverkehr zuständig ist.

7. Das Parlament hat am 20. Dezember 1983 einen Vorstoss abgelehnt, welcher die Prüfung einer Reduktion der Promillegrenze von 0,8 auf 0,5 forderte. Eine diesbezügliche Änderung steht somit zurzeit ausser Diskussion.

8. Die Einsetzung einer Kommission ist nicht notwendig. Die Probleme werden mit den Leitern der anerkannten Institute sowie mit weiteren Fachleuten (Gerichtsmedizinern, Richtern usw.) besprochen. Ausserdem wurde bereits ein Gutachten eines verwaltungsunabhängigen Experten (Prof. Dr. Hans Riedwyl, Universität Bern) zur statistischen Auswertung von Blutalkoholanalysen eingeholt. Dieses Gutachten dient unter anderem als Unterlage für die neuen Weisungen des EJPD.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

56 Stimmen
41 Stimmen

84.329

Interpellation Blocher Nachrichtendienstliche Tätigkeit in der Schweiz Espionnage en Suisse

84.311

Interpellation Spälti Spionage. Massnahmen Lutte contre l'espionnage

Wortlaut der Interpellation Blocher vom 6. März 1984

Die Ernennung eines Funktionärs des sowjetischen Geheimdienstes KGB zum neuen Sowjetbotschafter in der Schweiz lässt erneut die Frage nach der Gefahr nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in unserem Lande aufwerfen und gibt Anlass zu höchster Besorgnis.

Die – auch für die Sowjetunion seltene – Berufung eines führenden KGB-Offiziers zum Botschafter zeigt, welche Bedeutung man im Ostblock der Schweiz offenbar als Drehscheibe internationaler nachrichtendienstlicher Tätigkeit beimisst. In der Erkenntnis, dass alles getan werden muss, um zu verhindern, dass die Schweiz immer mehr zu einer Plattform internationaler Spionagetätigkeit wird, frage ich den Bundesrat an:

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass der neue Botschafter der Sowjetunion, Ivan Ivanovitch Ippolitov, Offizier des sowjetischen Geheimdienstes ist?

2. Trifft es zu, dass Ippolitov ein Geheimdienstagent ist?

3. Ist für den Bundesrat eine solche Geheimdienstfunktion mit einer diplomatischen Tätigkeit in unserem Lande vereinbar?

4. Hätte der Bundesrat das Agreement nicht verweigern sollen?

5. Aus zuverlässiger Quelle verlautet, dass ein grosser Teil der Angestellten aus Ostblockstaaten bei der UNO in Genf aktive Beamte des sowjetischen Geheimdienstes seien. Kann der Bundesrat dies bestätigen?

6. Wie viele Angestellte insgesamt sind bei den Vereinten Nationen in Genf beschäftigt und wie viele davon sind aktive Beamte des sowjetischen Geheimdienstes?

7. Ist es richtig, dass diese Beamten die Hälfte ihres von der UNO bezogenen Salärs an den KGB abzuliefern haben?

8. Wie beurteilt der Bundesrat die Gefahr für unser Land, welche von dieser Tätigkeit ausgeht?

9. Wie äussert sich der Bundesrat zur Forderung, Botschafterpersonal ausländischer Vertretungen, für welche die Gefahr der nachrichtendienstlichen Tätigkeit besteht, sowie die Zahl nachrichtendienstlich tätiger Funktionäre der internationalen Organisationen in Genf zu reduzieren?

Texte de l'interpellation Blocher du 6 mars 1984

La nomination d'un fonctionnaire du service soviétique de renseignements (KGB) en qualité de nouvel ambassadeur de l'URSS en Suisse soulève à nouveau le risque de l'espionnage dans notre pays et donne lieu à de graves préoccupations.

La désignation d'un officier supérieur du KGB comme ambassadeur – fait rare même en URSS – montre quelle importance le bloc soviétique attribue à notre pays en tant que plaque tournante des services de renseignements internationaux. Convaincu qu'il faut tout faire pour éviter que la Suisse devienne toujours plus une plateforme internationale des services secrets, je demande au Conseil fédéral ce qui suit:

1. Peut-il confirmer que le nouvel ambassadeur de l'Union soviétique, Ivan Ivanovitch Ippolitov, est bien officier du KGB?

2. Est-il vrai que le nouvel ambassadeur soit lui-même un agent secret?
3. Estime-t-il qu'une telle activité soit compatible avec le statut de diplomate dans notre pays?
4. N'aurait-il pas dû refuser de l'accréditer?
5. Est-il en mesure de confirmer qu'une grande partie des fonctionnaires internationaux d'Europe de l'Est à Genève sont des membres actifs des services secrets soviétiques, comme l'affirment des sources fiables?
6. Combien l'ONU à Genève compte-t-elle de fonctionnaires (de pays de l'Est?) et combien d'entre eux sont-ils des membres actifs des services de renseignements soviétiques?
7. Est-il vrai que ces fonctionnaires sont tenus de livrer la moitié de leur salaire (versé par l'ONU) au KGB?
8. Quelle ampleur attribue-t-il au danger que font courir de tels agissements à notre pays?
9. Ne pense-t-il pas qu'il faille réduire le nombre des représentants diplomatiques et des fonctionnaires internationaux soupçonnés de se livrer à l'espionnage?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aubry, Basler, Bühler-Tschappina, Eisenring, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Häggligen, Fischer-Sursee, Flubacher, Frei-Romanshorn, Früh, Geissbühler, Graf, Hofmann, Hunziker, Iten, Kopp, Mühlemann, Müller-Wiliberg, Nef, Neuenschwander, Oehler, Ogi, Röthlin, Rutishauser, Rüttimann, Sager, Schärli, Schwarz, Uhlmann, Villiger, Weber-Schwyz, Wellauer, Wyss (33)

Wortlaut der Interpellation Spälti vom 5. März 1984

Der neue Sowjetbotschafter in der Schweiz, Ivan Ivanovitch Ippolitov, der vor kurzem sein Agreement erhielt, wurde von einem ausländischen Sowjetkenner als KGB-Offizier bezeichnet.

Die zuständigen schweizerischen Behörden haben mitteilen lassen, dass entsprechende sorgfältige Abklärungen über den neuen Sowjetbotschafter gemacht worden sind. Die Angelegenheit hinterlässt aber trotzdem ein ungutes Gefühl. Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie stellt sich der Bundesrat zur offensichtlichen Interessenkollision zwischen dem Staatsschutz und den Grundsätzen der diplomatischen Beziehungen? Ist er bereit, in bestimmten Fällen dem Staatsschutz Priorität einzuräumen?
2. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass zur Erschwerung der Spionagetätigkeit die Bewegungsfreiheit von Angehörigen jener diplomatischen Missionen eingeschränkt werden sollte, deren Regierungen unseren Vertretern starke Einschränkungen auferlegen?
3. Wäre nicht in jenen Fällen eine konsequent restriktivere Praxis in der Agreementerteilung für Diplomaten anzuwenden, wo Verdachtsmomente aus der bisherigen Tätigkeit bestehen?

Texte de l'interpellation Spälti du 5 mars 1984

Monsieur Ivan Ivanovitch Ippolitov, récemment agréé en tant que nouvel ambassadeur soviétique dans notre pays, serait un officier du KGB selon les dires d'un soviétologue étranger.

Nos autorités compétentes ont fait savoir que l'on s'est soigneusement renseigné à son sujet. Un certain malaise persiste cependant. Les questions suivantes se posent en l'occurrence:

1. Quelle attitude le Conseil fédéral entend-il prendre lorsque les exigences de la sécurité de l'Etat sont manifestement incompatibles avec les principes qui règlent les relations diplomatiques? Est-il prêt à accorder la priorité aux premières dans certains cas?
2. N'estime-t-il pas qu'il serait nécessaire, afin de réduire les risques d'espionnage, de restreindre la liberté de mouvement des membres des missions diplomatiques dont les

gouvernements soumettent celle de nos représentants à d'importantes limitations?

3. Ne conviendrait-il pas de suivre une pratique plus restrictive lorsqu'il s'agit d'agréer des diplomates que leurs activités antérieures rendent suspects?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Früh, Hunziker, Nef, Schwarz, Tschuppert, Wyss (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Schweiz ist durch ihre Weltoffenheit, ihre internationalen Verflechtungen, ihre wirtschaftliche Bedeutung und durch ihre Rolle als Gastgeberland internationaler Organisationen Anziehungspunkt besonderer Art geworden. In den letzten 30 Jahren sind in der Schweiz gegen 200 Spionagefälle erfasst worden. Diese bekannt gewordenen Fälle bilden aber nur die Spitze eines Eisberges, dessen Dunkelziffer weit höher sein dürfte. Insbesondere betreiben Staaten mit totalitär ausgerichteten Systemen in der Schweiz strategische Spionage, teils gegen die Schweiz selbst oder im Rahmen der nachrichtendienstlichen internationalen Drehscheibe Schweiz. Dazu dienen insbesondere internationale Organisationen, Unternehmungen wie Luftverkehrsgesellschaften oder Import-Export-Angestellte von Staatshandelsländern. So wurde beispielsweise seitens der Sowjetunion versucht, einen KGB-Offizier zum Personalchef der UNO zu ernennen. Das Internationale Arbeitsamt wurde für nachrichtendienstliche Aufgaben missbraucht. Die Schweiz ist unbestrittenermassen ein nachrichtendienstliches Durchgangsland.

Die ausländischen Diplomaten unterstehen gemäss Angaben der Unterabteilung Nachrichtendienst und Abwehr keinerlei Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit. Es gelten gleiche Vorschriften für einen Schweizer Bürger, der sich allenfalls im Raum Sargans auf einer Wanderung befindet, wie für einen ausländischen Militärattaché. Es ist weiterhin eine Tatsache, dass bei grösseren Manövern die Truppe und ihre Einrichtungen von ausländischen Beobachtern im Auge behalten werden.

Verschiedene Ostblockstaaten haben für die Vertreter des diplomatischen Korps stark einschneidende Beschränkungen in bezug auf deren Reisemöglichkeiten erlassen. So sind zum Beispiel weite Gebiete der UdSSR und eine grosse Zahl von Städten aufgrund einer ständigen Weisung der Sowjetregierung für Ausländer gesperrt. Ähnlich verhält es sich in Polen, der Tschechoslowakei und in der DDR, wo genau umschriebene militärische Sperrzonen bestehen.

Der Bundesrat hat schon mehrmals zu Fragen der Spionagetätigkeit Stellung genommen und mit viel diplomatischer Unverbindlichkeit Vorstösse des Parlamentes beantwortet. So beispielsweise die Interpellationen Bommer und Hofmann sowie die Einfache Anfrage Graf und das Postulat Soldini. Der Verweis auf das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961, welches die diplomatischen Beziehungen regelt, darf nicht von gewissen Staaten einseitig restriktiv angewendet werden. Die Begründung, die Schweiz sei kein Polizeistaat und verfüge nicht über entsprechende Kontrollmittel, darf nicht dazu führen, keine Massnahmen ins Auge zu fassen.

Aus Geheimhaltungsgründen erwarte ich vom Bundesrat nicht die Offenlegung von Massnahmen gegen die nachrichtendienstliche Tätigkeit in der Schweiz. Vielmehr sollte aufgrund der vorgängig gestellten Fragen der Bundesrat vermehrt auf das Verhalten fremder Nachrichtendienste auch unter dem Deckmantel einer diplomatischen oder konsularischen Aufgabe Einfluss nehmen.

Im Zusammenhang mit dem neuen Sowjetbotschafter ist der Bevölkerung wieder einmal klar geworden, wie eng offenbar die Zusammenhänge zwischen geheimdienstlicher Tätigkeit und diplomatischen Funktionen sind.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Die Interpellationen Blocher und Spälti nehmen die Akkreditierung des sowjetischen Botschafters Ivan Ivanovitch

Ippolitov zum Anlass, der Sorge um die anhaltende Spionagebedrohung Ausdruck zu geben. Die darin aufgeworfenen Fragen zielen in die gleiche Richtung. Die beiden Geschäfte können somit gemeinsam behandelt werden.

2. Der Bundesrat hat in der Beantwortung der Interpellation Hofmann vom 24. Juni 1982, gestützt auf seine Stellungnahme zu den seinerzeitigen Berichten der Geschäftsprüfungs- und Militärkommission des Nationalrates vom 3. September 1980 betreffend die Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire, ausführlich dargelegt, dass nachrichtendienstlich tätige Diplomaten und Funktionäre mit verschärften Massnahmen der schweizerischen Behörden zu rechnen haben. Insbesondere werden gegen die im Ausland als Spione erkannten diplomatischen oder konsularischen Funktionäre konsequent Fernhaltmassnahmen ergriffen bzw. den betreffenden Personen wird in der Schweiz die Zulassung verweigert.

Die beträchtliche Anzahl der seit Jahren aufgedeckten Spionagefälle, die konsequent erfolgte Wegweisung von überführten Spionen sowie die zahlreichen Fernhaltmassnahmen gegenüber Personen, die nachrichtendienstlicher Umtriebe verdächtig sind, zeigen, dass es dem Bundesrat mit der Spionageabwehr ernst ist. Er hat dies noch anlässlich der Beantwortung der Interpellation Oehler vom 7. Juni 1983 ausführlich bestätigt und mit Fakten belegt.

3. Zu den vom Interpellanten Blocher aufgeworfenen Fragen kann wie folgt Stellung genommen werden:

Fragen 1 bis 4: Der Verdacht, der sowjetische Botschafter Ivan Ivanovitch Ippolitov sei ein sowjetischer Spion bzw. gehöre einem sowjetischen Geheimdienst an, ist darauf zurückzuführen, dass sein Name im Buch «KGB» von John Barron erwähnt ist. Der Einbezug seines Namens in diesem Buch ist aber einzig auf einen sehr vagen Abspringerhinweis aus dem Jahre 1954 zurückzuführen, der den Sowjetbürger aufgrund einer Fotovorlage als vermutlichen ND-Funktionär identifizierte. Andere, den Schweizer Behörden bekanntgewordene Hinweise wiederum entlasten den Diplomaten. Die Beurteilung sämtlicher bekannter Elemente führt zum Schluss, dass in diesem Falle die Kriterien, wie sie gemäss der bundesrätlichen Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsprüfungs- und der Militärkommission des Nationalrates betreffend Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire zur Ablehnung eines Akkreditierungsgesuches festgelegt worden sind, nicht erfüllt werden. Der Bundesrat hatte deshalb keine Veranlassung, das Akkreditierungsgesuch für Botschafter Ippolitov abzulehnen. Im übrigen sind an der Prüfung des Gesuches um die Akkreditierung eines Botschafters in Bern sämtliche zuständigen und interessierten Departemente beteiligt. Den schweizerischen Sicherheitsansprüchen wird damit voll Rechnung getragen. Dieses Verfahren hat bisher in allen jenen Fällen, in denen keine massgeblichen Gründe für die Abweisung eines Gesuches vorlagen, zur Verleihung des Agreements für die betreffenden Diplomaten geführt.

Frage 5 und 6: Bei den Vereinten Nationen in Genf, unter Einschluss der Spezialorganisationen, sind zurzeit etwa 6400 ausländische internationale Beamte beschäftigt (wovon schätzungsweise 400 aus osteuropäischen Ländern).

Von wie vielen dieser Funktionäre die Spionageabwehr weiss oder dringend vermutet, dass sie einem sowjetischen Geheimdienst angehören, kann aus Geheimhaltungsgründen nicht bekanntgegeben werden. Selbstverständlich wird gegen alle in der Schweiz erkannten nachrichtendienstlich tätigen Funktionäre vorgegangen.

Frage 7: Es ist nicht Aufgabe des Bundesrates, sich zu derartigen Fragen der internen Administration anderer Staaten zu äussern.

Frage 8: Die ausländische Spionage in unserem Land bedeutet eine dauernde, nicht zu unterschätzende Gefahr. In jüngerer Zeit liegt das Hauptinteresse der Warschauer-Pakt-Staaten auf dem Gebiete von Industrie, Wirtschaft und Forschung, wobei der Beschaffung westlicher Spitzentechnologie besondere Bedeutung zukommt. Dies ist der Grund dafür, dass der Bundesrat die Spionageabwehr sehr ernst nimmt.

nologie besondere Bedeutung zukommt. Dies ist der Grund dafür, dass der Bundesrat die Spionageabwehr sehr ernst nimmt.

Frage 9: Der Bundesrat hat schon wiederholt darauf hingewiesen – letztmals bei der Beantwortung der Interpellationen Hofmann und Müller –, dass den mit der Zunahme von Ostdiplomaten und Ostfunktionären verbundenen Gefahren mit generellen Bestandesbeschränkungen bei den internationalen Organisationen oder bei ausländischen Vertretungen nicht bzw. nicht wirksam begegnet werden kann. Der Weg muss vielmehr über gezielte Einzelmassnahmen (konsequentes Fernhalten und Ausweisung von der Spionage verdächtigen Diplomaten und Funktionären) führen.

4. Gestützt auf die bisherigen Darlegungen lassen sich die Fragen aus der Interpellation Spälti wie folgt beantworten:

Frage 1: Der Bundesrat wird in jenen Fällen, in denen tatsächlich eine Interessensabwägung zwischen einer grundsätzlichen Frage der Aufrechterhaltung der Sicherheit unseres Staates und der Pflege guter Beziehungen mit dem fraglichen Land erforderlich ist, dem Schutz der Sicherheit Priorität einräumen. Da unsere aussenpolitischen Beziehungen jedoch einen wichtigen Faktor unseres Sicherheitskonzeptes darstellen, besteht in den meisten Fällen Übereinstimmung zwischen den beiden Bereichen.

Frage 2: Obwohl die vom Interpellanten geäusserten Bedenken grundsätzlich gerechtfertigt sind, ist keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Angehörigen jener diplomatischen Missionen, deren Regierung unseren Vertretern starke Einschränkungen auferlegen, vorgesehen. In Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518) könnte zwar eine Rechtsgrundlage für militärische Sperrzonen gefunden werden, doch wäre diese Gesetzesbestimmung in Friedenszeiten nur äusserst restriktiv anwendbar. Ausserdem hält Artikel 26 der Wiener Konvention über die diplomatischen Beziehungen vom 16. April 1961, welcher auch die Schweiz beigetreten ist, die grundsätzliche Bewegungsfreiheit für das Personal diplomatischer Vertretungen fest. Die Schweiz hält diese Bestimmung strikte ein, und der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang am 25. Mai 1983 das Postulat Riesen-Freiburg vom 9. März 1983 angenommen, in welchem er ersucht wird, die anderen Staaten zu einer einheitlichen Handhabung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diplomatischer Vertretungen und insbesondere auch von deren Bewegungsfreiheit zu veranlassen.

Frage 3: Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsprüfungs- und der Militärkommission des Nationalrates vom 3. September 1980 betreffend die Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire genau festgelegt, in welchen Fällen er gewillt ist, Fernhaltmassnahmen gegen der Spionage überführte oder der Spionage verdächtige ausländische Diplomaten oder Funktionäre zu treffen. Diese im übrigen auch in der Beantwortung der Interpellation Hofmann erwähnte konsequentere Fernhaltepraxis gilt besonders im Hinblick auf deren Akkreditierung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion

42 Stimmen

Dagegen

21 Stimmen

Interpellation Spälti Spionage. Massnahmen

Interpellation Spälti Lutte contre l'espionnage

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.311
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1002-1004
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 579

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.